Anhang 3

Statuten des Landkreises Kusel über die Verleihung eines Umweltschutzpreises

1. Zur Förderung des aktiven Umweltschutzes verleiht der Landkreis Kusel einen Umweltpreis.

2. Mit der Auszeichnung sollen beispielhafte umweltverbessernde Leistungen im Landkreis Kusel gewürdigt der Öffentlichkeit vorgestellt und bekanntgemacht werden. Gleichzeitig soll damit das Interesse der Bevölkerung für Fragen und Probleme des Umweltschutzes geweckt und ein Anreiz zur Nachahmung geschaffen werden. Die Bürger sollen angeregt und ermutig werden, im Rahmen ihres Lebens- und Einwirkungsbereich durch Eigeninitiative aktiv zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen.

3. Auszeichnungswürdig sind umweltverbessernde Vorschläge, Initiativen und Aktivitäten insbesondere in Bereichen des Landschafts- und Naturschutzes, der Luft-, Wasser- und Bodenreinhaltung, des Lärmschutzes, der Abfallentsorgung und von Rekultivierungsmaßnahmen (incl. Renaturierung).

4. Der Umweltschutzpreis kann verliehen werden an einzelne Bürger, d.h. an Privatpersonen, an Personen- und Interessengruppen, an juristische Personen, an Handwerks- und Gewerbebetriebe, an Naturschutzverbände oder Organisationen sowie an Schüler, Schulklassen und Schulen des Landkreises, deren Leistungen zu einer nachhaltigen Verbesserung der Umweltbedingungen geführt haben oder sich auswirken werden. In besonderen Fällen können auch Gemeinden oder Gemeindeteile ausgezeichnet werden. Berücksichtigt werden nur Leistungen, die im Landkreis Kusel ausgeführt worden sind oder sich hier entsprechend auswirken werden.

5. Der Umweltschutzpreis wird erstmals im Jahre 1989, danach im Turnus von drei Jahren vergeben; eine dazwischenliegende Verleihung aus besonderem Anlass ist möglich. Die Gesamtpreissumme beträgt 4.000,- €; sie kann auf mehrer Preisträger aufgeteilt werden und wird mit einer Urkunde verliehen. Der Geldbetrag soll der Idee des Preises entsprechend möglichst wieder umweltverbessernd verwendet werden.

6. Jeder Bürger des Landkreises oder jede vorerwähnte Gruppe hat das Recht, geeignete Vorschläge zu unterbreiten bzw. sich selbst zu bewerben. Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. Der Landkreis behält sich das Recht vor, ggf. ergänzende Unterlagen anzufordern. Er kann den Preis auch an Personen oder Gruppen verleihen, die ihm auf andere Weise bekannt geworden sind. Aufrufe zur Beteiligung erfolgen in geeigneter Weise und unter Angabe eines Stichtages in der lokalen Presse.

7. Über die Zuerkennung und die Höhe des Preises entscheidet der Kreisausschuss auf Vorschlag des Umweltausschusses. Von der Vergabe eines Preises kann abgesehen werden, wenn keine preiswürdigen Leistungen etc. bekannt geworden sind. Die Aushändigung des Preises soll möglichst jeweils am 05.Juni, dem „Tag der Umwelt“, stattfinden.

8. Stellt sich nach der Preisverleihung heraus, dass ein Bewerber wissentlich gegen diese Richtlinien verstoßen hat, kann der Preis nach Anhörung und Beschluss des Kreisausschusses entzogen werden.

9. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Umweltpreises besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.